



Bern, 14. Februar 2024

Adressaten:

die politischen Parteien  
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete  
die Dachverbände der Wirtschaft  
die interessierten Kreise

**Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!») - Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das UVEK am 14. Februar 2024 beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zum titelerwähnten Geschäft durchzuführen.

Wir laden Sie ein, zu den Rechtsanpassungen und zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen und den Fragebogen auszufüllen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum

**22. Mai 2024**

---

Grundzüge der Vorlage und wesentlichste Änderungsvorschläge

Die Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 «Sicherere Strassen jetzt!» verlangt, dass den Lastwagen, die nicht über gewisse Sicherheitssysteme verfügen, so rasch wie möglich die Nutzung von Tunnels und Pässen in den Schweizer Alpen untersagt wird. Gestützt darauf hat das Parlament am 1. Oktober 2021 einen neuen Artikel 45a im Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) beschlossen. Danach dürfen schwere Motorwagen zum Sachen- oder Personentransport auf bestimmten Strecken im Alpengebiet nur verkehren, wenn sie mit gewissen Assistenzsystemen ausgerüstet sind. Der Bundesrat sieht die Inkraftsetzung dieser Gesetzesbestimmung auf den 1. Januar 2026 vor.

Die hier vorgeschlagene Revision beinhaltet zudem die Umsetzung der vorgenannten Bestimmung auf Verordnungsstufe. Konkret wird die Signalisation der Strecken geregelt, auf welchen nur bei Vorhandensein von bestimmten Assistenzsystemen gefahren werden darf. Ausserdem werden die Fahrzeuge definiert, welche von dieser Bestimmung ausgenommen sein sollen.



Des Weiteren werden den Vollzugsbehörden in der Strassenverkehrskontrollverordnung die Befugnisse zur Überprüfung der Ausrüstungspflicht erteilt.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Laufende Vernehmlassungen | Fedlex \(admin.ch\)](#).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

[V-FA@astra.admin.ch](mailto:V-FA@astra.admin.ch)

Für Rückfragen steht Ihnen der Fachbereich Fahrzeugvorschriften des Bundesamts für Strassen ([V-FA@astra.admin.ch](mailto:V-FA@astra.admin.ch), Tel. 058 463 42 47) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

  
Albert Rösti  
Bundesrat